

Aktenzeichen: 10 AZR 807/96
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 22. Oktober 1997
- 10 AZR 807/96 -

I. Arbeitsgericht
Bochum

Urteil vom 16. Januar 1996
- 2 Ca 2142/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 13. September 1996
- 10 Sa 523/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung eines Individualvertrages in Zusammenhang mit einem Sozialplan

Gesetz:

BetrVG § 112; BGB §§ 133, 157, 242

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 807/96

10 Sa 523/96 Hamm

Verkündet am
22. Oktober 1997

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Hauck und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Wolf und
von Baumgarten für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. September
1996 - 10 Sa 523/96 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob bei der Berechnung der dem
Kläger aufgrund der Ergänzungsvereinbarung vom 31. Dezember 1993
zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 in Verbindung mit der
Betriebsvereinbarung Nr. 208 vom 18. Juni 1993/208 a vom 11. No-
vember 1993 (Sozialplan) zu erbringenden Differenzzahlungen die
Erwerbsunfähigkeitsrente brutto oder netto in Anrechnung zu brin-
gen ist.

Der Kläger ist aus dem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten
aufgrund eines Aufhebungsvertrages vom 30. November 1993 zur Ver-
meidung einer von der Beklagten beabsichtigten krankheitsbeding-
ten Kündigung unter den Bedingungen der Betriebsvereinbarungen
Nr. 208 vom 18. Juni 1993 und Nr. 208 a vom 11. November 1993
(Sozialplan) zum 31. Dezember 1993 ausgeschieden. Zur Ergänzung
des Aufhebungsvertrages haben die Parteien u.a. vereinbart:

"1. Finanzielle Leistungen der A AG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Monatliche Zahlung

Der/die Werksangehörige erhält eine monatliche Bruttozahlung in Höhe des Differenzbetrages zwischen den jeweiligen Leistungen der Sozialversicherungsträger (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Erwerbsunfähigkeitsrente usw.) und 80 % des letzten Nettoarbeitsentgeltes, berechnet gemäß Ziffer 4 der Betriebsvereinbarung Nr. 208/208a. Dieses Nettoarbeitsentgelt (d.h. 80 %) beläuft sich für den o.g.

Werksangehörigen auf DM 2.743,99.

Bei der Errechnung der von der A AG zu leistenden monatlichen Bruttozahlung werden Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherungsträger fiktiv angesetzt, wenn sie vom Werksangehörigen nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß er die Gründe nicht zu vertreten hat.

...

3. Gesetzliche Abgabe

...

Im übrigen sind etwaige Steuern und Sozialabgaben von Werksangehörigen zu tragen.

4. Krankenversicherung

Während der Laufzeit unter Ziffer 1. a) genannten monatlichen Zahlungen wird die A

AG die/den Werksangehörigen durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen in der -Betriebskrankenkasse weiterversichern, sofern (etwa wegen einer Sperr- oder Ruhenszeit) keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfolgen. Voraussetzung ist, daß die/der Werksangehörige bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses freiwillig oder als Pflichtmitglied in der -BKK krankenversichert war.

Die Weiterversicherung in der -BKK auf Kosten der A AG endet zu dem Zeitpunkt, zu welchem die/der Werksangehörige (z.B. wegen Zahlung von Arbeitslosengeld) erneut Pflichtmitglied dieser oder einer anderen Krankenkasse wird.



Ersatzmitgliedern sowie privat versicherten Werksangehörigen wird bis zu diesem Zeitpunkt auf Anforderung ein Betrag erstattet, der bei einer Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld in der -BKK angefallen wäre, höchstens jedoch der von der/dem Werksangehörigen tatsächlich aufgewandte Betrag.

..."

Die Betriebsvereinbarung Nr. 208 (Sozialplan) vom 18. Juni 1993 regelt zu den Leistungen der Beklagten folgendes:

"...

3. Leistungen der A AG

- a) Die ausscheidenden Werksangehörigen erhalten ab dem Tag, der dem Ausscheiden folgt, eine laufende monatliche Zahlung in Höhe von 80 % des jeweiligen nach Ziffer 4 errechneten Nettoeinkommens.
- b) Die vorstehend genannte monatliche Zahlung wird bis zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Bezugs von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Durch eine Verschiebung des Rentenbeginns aufgrund von Krankheitszeiten während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder aus sonstigen Gründen verlängert sich die Bezugsdauer der Leistungen der A AG gem. a) nicht.¹

Auf diese Zahlungen werden Leistungen der Arbeitsverwaltung, Krankengeld oder ähnliche Leistungen und Erwerbsunfähigkeitsrente angerechnet.

Diese Leistungen werden fiktiv angesetzt, wenn der ausscheidende Werksangehörige sie ganz oder teilweise nicht erhält, es sei denn, daß er die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch für die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses und einen Lohnsteuerklassenwechsel nach Ausscheiden.

¹ Es besteht Einigkeit darüber, daß in außerordentlichen Fällen, insbesondere bei Erwerbsminderung usw., von diesem Grundsatz abgewichen werden muß. Hierzu erfolgt nach fachlicher Klärung eine gesonderte Handlungsanweisung, die mit dem Gesamtbetriebsrat abgestimmt wird.



- c) Geschäftsleitung und Gesamtbetriebsrat gehen davon aus, daß die steuerfreien Beträge von

DM 36.000,- bei einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren

DM 30.000,- bei einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 15 Jahren, jedoch weniger als 20 Jahre

DM 24.000,- bei unter 15 Jahren Betriebszugehörigkeit

im Regelfall ausreichen, um Steuerfreiheit für alle Leistungen der A AG aufgrund dieses Abschnitts der Betriebsvereinbarung herzustellen.

..."

Die Beklagte erbrachte zunächst ab 1. Januar 1994 gemäß Ziffer 1. a) der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag monatliche Differenzzahlungen an den Kläger in Höhe von 2.743,99 DM; dies entspricht 80 % des zuletzt vom Kläger bezogenen Nettoarbeitsentgelts. Nachdem gemäß einem Rentenbescheid der Bundesknappschaft vom 8. März 1995 rückwirkend ab 4. November 1993 eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.649,35 DM abzüglich der Beitragsanteile des Klägers zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung in Höhe von 177,50 DM bzw. 13,24 DM, also netto in Höhe von 2.458,61 DM festgesetzt wurde, rechnete die Beklagte bei der Berechnung der Differenzzahlung eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.649,35 DM an und machte die bereits erfolgte Überzahlung beim Kläger mit Schreiben vom 7. April 1995 geltend. Der Kläger war zur Rückzahlung der verlangten Beträge nicht bereit. In dem danach von der Beklagten anhängig gemachten Klageverfahren schlossen die Parteien einen Teilvergleich, wobei die vom Kläger



erhobene Widerklage auf Feststellung, daß die Beklagte lediglich die Nettorente in Anrechnung bringen dürfe, fortgesetzt werden sollte. Diese ursprüngliche Widerklage des Klägers ist Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Beklagte könne bei der Berechnung der monatlichen Differenzzahlung lediglich die Nettoleistungen der verschiedenen Sozialversicherungsträger anrechnen; Sinn und Zweck der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag sei es nämlich, ihm den Lebensstandard zu sichern, wie er sich im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dargestellt habe. Der Kläger trägt weiter vor, die Beklagte habe auch bei dem tatsächlich gezahlten Arbeitslosengeld, das der Kläger vor Erhalt der Erwerbsunfähigkeitsrente gem. § 105 a AFG bezogen habe, keine Krankenversicherungsbeiträge in Abzug gebracht. Die Auffassung der Beklagten führe zu einem doppelten Abzug, da die fiktiven Krankenversicherungsbeiträge bereits bei der Berechnung des zuletzt bezogenen Nettoarbeitsentgelts berücksichtigt worden seien. Im übrigen sei zugunsten des Klägers von der Unklarheitenregelung auszugehen, so daß die Beklagte die für sie ungünstigere Auslegungsmöglichkeit gegen sich gelten lassen müsse.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, monatlich bis einschließlich Mai 1997 an ihn die Differenz zwischen einem Betrag von 2.743,99 DM netto und der von der Bundesknappschaft tatsächlich gezahlten Netto-Rente zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie meint, bei der Berechnung der monatlichen Ausgleichszahlungen sei die Bruttorente einschließlich der jeweiligen Krankenversicherungsbeiträge anzusetzen. Krankenversicherungsbeiträge würden von der Beklagten nur unter bestimmten, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen übernommen. Auf die Handhabung der Differenzzahlungen zu dem Arbeitslosengeld nach § 105 a AFG könne sich der Kläger nicht stützen. Die Beklagte habe dem Kläger auch nicht die Gewährung von 80 % des zuletzt gezahlten Nettoarbeitsentgelts zugesichert, sondern lediglich bestimmte Differenzzahlungen. Nach dem Wortlaut der Ziffer 1. a) der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 solle der Kläger eine monatliche Bruttozahlung in Höhe des Differenzbetrags zwischen den jeweiligen Leistungen der Sozialversicherungsträger und 80 % des letzten Nettoarbeitsentgelts erhalten; lediglich diesen Differenzbetrag schulde die Beklagte. Daß der Rentenauszahlungsbetrag niedriger sei, als ihn der Rentenbescheid ausweise, weil Krankenversicherungsbeiträge in Abzug gebracht würden, führe nicht zu einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Differenzzahlung. Wenn dies gewollt gewesen wäre, hätte es einer eindeutigeren Regelung bedurft.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

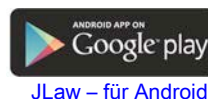


E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Differenzzahlungen, berechnet aus dem Nettobetrag der Erwerbsunfähigkeitsrente der Bundesknappschaft und 80 % seines zuletzt bezogenen Nettoarbeitsentgelts. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht daher die Klage unter Abänderung des anders lautenden Ersturteils abgewiesen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Beklagte sei aufgrund der getroffenen Vereinbarungen nicht verpflichtet, bei der Berechnung der monatlichen Differenzzahlungen lediglich die tatsächlich an den Kläger ausgezahlte Nettoerwerbsunfähigkeitsrente in Anrechnung zu bringen. Ausgehend vom Wortlaut der Ziffer 1. a) der Ergänzungsvereinbarung, folge, daß die Beklagte bei der monatlich zu gewährenden Differenzzahlung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Abzug bringen könne. Durch die Verwendung des Wortes Bruttozahlung sei klargestellt, daß gerade keine Nettozahlungen zugesichert worden seien. Auch unter Berücksichtigung aller Begleitumstände der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 sei diese nicht dahin zu verstehen, daß dem Kläger 80 % des letzten Nettoarbeitsentgelts zugesichert worden seien. Daß die Differenzzahlung von 80 % des zuletzt bezogenen Nettoarbeitsentgelts ausgehe, stelle lediglich eine Berechnungsgröße dar. Eine Vereinbarung, wonach die Beklagte die auf den



Kläger entfallenden Krankenversicherungsbeiträge übernehmen solle, hätten die Parteien gerade nicht getroffen. Mit den "jeweiligen Leistungen der Sozialversicherungsträger" in Ziffer 1. a) der Ergänzungsvereinbarung seien die jeweiligen Bruttoleistungen gemeint. Auch das Bundesarbeitsgericht habe als "Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung" bei der Ermittlung einer Gesamtversorgungsobergrenze (BAG Urteil vom 10. März 1992 - 3 AZR 352/91 - BAGE 70,36 = AP Nr. 39 zu § 5 BetrAVG; BAG Urteil vom 20. Juli 1993 - 3 AZR 706/92 - n.v.) angenommen, daß im Zweifel der Betrag der Bruttorente gemeint sei. Daß der krankenversicherte Rentner die Beiträge nach dem Gesetz selbst zu tragen habe, habe der Kläger bei Abschluß der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 wissen müssen. Wenn die Beklagte lediglich die Nettorente hätte zugrunde legen sollen, hätte dies deutlich vereinbart werden müssen. Eine unklare vertragliche Regelung, die zu Lasten der Beklagten gehe, liege nicht vor. Für das vom Landesarbeitsgericht gefundene Ergebnis spreche auch, daß Ziff. 4 der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge durch die Beklagte nur unter bestimmten - hier nicht vorliegenden - Voraussetzungen vorsehe.

Diese Ausführungen halten der revisionsgerichtlichen Überprüfung stand.

II. Der Kläger kann die monatliche Differenzzahlung gemäß der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 nicht aufgrund einer Berechnung unter Ansatz der Nettoer-



werbsunfähigkeitsrente verlangen; zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Bruttoerwerbsunfähigkeitsrente, wie sie von der Bundesknappschaft festgesetzt worden ist, zugrunde zu legen ist.

1. Aus der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 folgt, daß bei der Berechnung der dem Kläger nach Ziffer 1. a) zustehenden monatlichen Differenzzahlung die dem Kläger bewilligte Erwerbsunfähigkeitsrente einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Bruttoerwerbsunfähigkeitsrente) anzusetzen ist.

Die Auslegung dieser Individualvereinbarung obliegt grundsätzlich dem Tatsachengericht und ist revisionsrechtlich nur daraufhin zu überprüfen, ob sie mit Denkgesetzen oder mit dem Wortlaut vereinbar ist und ob wesentlicher Auslegungstoff außer acht gelassen wurde (BAG Urteil vom 22. Oktober 1997 - 10 AZR 44/97 - n.v.; BAG Urteil vom 31. Januar 1996 - 2 AZR 68/95 - AP Nr. 17 zu § 1 KSchG 1969 Personenbedingte Kündigung; BAG Urteil vom 29. Januar 1997 - 2 AZR 9/96 - AP Nr. 32 zu § 1 KSchG 1969 Krankheit; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 2. Aufl., § 73 Rz 16; Hauck, ArbGG, 1996, § 73 Rz 8).

Derartige Auslegungsfehler des Berufungsgerichts sind nicht ersichtlich. Für das vom Landesarbeitsgericht gefundene Auslegungsergebnis spricht neben dem Wortlaut der Ziffer 1. a) der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 insbesondere die Regelung am Ende von Ziffer 3. der Ergänzungs-



vereinbarung, wonach "im übrigen etwaige Steuern und Sozialabgaben vom Werksangehörigen zu tragen sind". Daraus ergibt sich, daß bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Differenzzahlung der Bruttobetrag der Erwerbsunfähigkeitsrente anzusetzen ist.

2. Aber auch die Einbeziehung der Betriebsvereinbarungen Nr. 208 vom 18. Juni 1993 und Nr. 208 a vom 11. November 1993 (Sozialplan), führt zu keinem anderen Ergebnis.

a) Zwar ist die Auslegung der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag in Verbindung mit dem Sozialplan vom Revisionsgericht uneingeschränkt überprüfbar; aber auch nach diesem Prüfungsmaßstab sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Betriebsvereinbarungen wie Tarifverträge und diese wiederum wie Gesetze auszulegen. Danach ist maßgeblich auf den im Wortlaut der Betriebsvereinbarung zum Ausdruck gekommenen Willen der Betriebspartner abzustellen und auf den von diesen beabsichtigten Sinn und Zweck, soweit diese in den Regelungen der Betriebsvereinbarung ihren Niederschlag gefunden haben. Hierbei ist auch der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Verbleiben im Einzelfall noch Zweifel, so kann auch auf die Entstehungsgeschichte der Betriebsvereinbarung zurückgegriffen werden.

b) Bei Anwendung dieser Auslegungsgrundsätze ergibt sich, daß die Betriebsvereinbarung Nr. 208 vom 18. Juni 1993 nicht ver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



langt, bei der Berechnung der Differenzzahlung an den Kläger die Nettoerwerbsunfähigkeitsrente anzusetzen.

Soweit der Kläger sich darauf stützt, aus Ziffer 3. a) der Betriebsvereinbarung Nr. 208 folge, daß an ihn als ausgeschiedenen Werksangehörigen 80 % des letzten Nettoeinkommens tatsächlich ausgezahlt werden müssen, kann dem nicht gefolgt werden. Aus der Formulierung "erhalten ... 80 % des jeweiligen nach Ziffer 4. errechneten Nettoeinkommens" allein kann nicht hergeleitet werden, daß der Kläger tatsächlich 80 % des jeweiligen Nettoeinkommens erhalten muß. Dies zeigt sich schon an der Bestimmung in Ziffer 3. b) Abs. 2 dieser Betriebsvereinbarung, wonach auf die Zahlungen Leistungen der Arbeitsverwaltung, Krankengeld oder ähnliche Leistungen und Erwerbsunfähigkeitsrente angerechnet werden. Daraus folgt, daß der ausgeschiedene Arbeitnehmer nicht 80 % des jeweiligen Nettobetrages ausgezahlt bekommt, wenn solche anrechenbaren Leistungen gegeben sind. Die Frage, ob bei der Anrechnung dieser Leistungen die Netto- oder die Bruttobeträge anzurechnen sind, läßt sich aus dem Wortlaut der Betriebsvereinbarung Nr. 208 aber nicht beantworten.

Unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Betriebsvereinbarung Nr. 208 folgt jedoch, daß bei der Berechnung der Leistungen der Beklagten an die ausgeschiedenen Werksangehörigen nach Ziffer 3. a) die Bruttobeträge der nach Ziffer 3. b) Abs. 2 anzurechnenden Leistungen zugrunde zu legen sind. Dies zeigt vor allem die Regelung in Ziffer 3. c) der Betriebsvereinbarung Nr. 208. Danach gehen Geschäftsleitung und Gesamtbetriebsrat zwar



davon aus, daß die jeweiligen steuerfreien Beträge ausreichen, um die Steuerfreiheit für alle Leistungen der Beklagten aufgrund dieses Abschnitts der Betriebsvereinbarung herzustellen. Die Betriebsvereinbarung Nr. 208 bestimmt aber nicht, daß für den Fall, daß die steuerfreien Beträge nicht ausreichen, die Beklagte eventuelle Steuern zu tragen hat. Daraus ist zu schließen, daß dann, wenn die steuerfreien Beträge überschritten werden, der Arbeitnehmer Steuerschuldner bleibt, so daß in diesem Falle die Betriebsvereinbarung Nr. 208 also von Bruttobeträgen ausgeht. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß für die Regelung in Ziffer 3. a) etwas anderes gelten soll. Da die Parteien der Betriebsvereinbarung Nr. 208 in Ziffer 3. c) das Problem der Netto- bzw. Bruttobeträge ausdrücklich geregelt haben, ist vielmehr davon auszugehen, daß es bei der Regelung in Ziffer 3. b) Abs. 2 mangels anderweitiger Bestimmung bei den Bruttobeträgen z. B. der Erwerbsunfähigkeitsrente bleiben sollte.

Die Beklagte hat somit zu Recht bei der Berechnung der Differenzzahlungen an den Kläger aus der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 den Bruttobetrag der dem Kläger bewilligten Erwerbsunfähigkeitsrente zugrunde gelegt.

3. Der Kläger kann seinen Anspruch auch nicht aus der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes herleiten. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt vom Arbeitgeber die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer in vergleichbarer Lage (BAG Urteil vom 8. März 1995 - 5 AZR 869/93 - AP Nr. 123 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Soweit sich der Kläger darauf stützt, daß die



übrigen Leistungen der Sozialversicherung - nämlich Arbeitslosengeld und Krankengeld - jeweils mit ihren Nettobeträgen angerechnet worden sind, begründet das keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, da die Regelungen für die Zahlung von Arbeitslosengeld und Krankengeld mit den Bestimmungen für die Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente nicht vergleichbar sind. Dies zeigt sich insbesondere daran, daß die Erwerbsunfähigkeitsrente in einem bestimmten Betrag festgesetzt wird, von dem dann die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung in Abzug gebracht werden; dagegen wird das Arbeitslosengeld in dem Betrag festgesetzt, der dann tatsächlich zur Auszahlung gelangt, und das Arbeitsamt führt darauf die Beiträge zur Krankenversicherung ab.

4. Da die Auslegung der Ergänzungsvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vom 30. November 1993 im Zusammenhang mit den Betriebsvereinbarungen Nr. 208 und 208 a zu einem eindeutigen Auslegungsergebnis dahingehend führt, daß der Berechnung der an den Kläger zu leistenden Zahlungen die Bruttoerwerbsunfähigkeitsrente zugrunde zu legen ist, findet entgegen der Auffassung des Klägers die sog. Unklarheitenregel keine Anwendung. Da keine Auslegungszweifel bestehen bleiben, können solche auch nicht zu Lasten desjenigen gehen, der den Vertragstext formuliert hat. Die sog. Unklarheitenregel ist nur anzuwenden, wenn nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten ein nicht behebbarer Zweifel bleibt und mindestens zwei Auslegungen rechtlich vertretbar sind (Pahlandt/Heinrichs, BGB, 54. Aufl., § 5 AGBG, Anm. 8).

Da somit das Landesarbeitsgericht die Klage zu Recht abgewiesen hat, ist die Revision des Klägers zurückzuweisen.



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Hauck

Böck

v. Baumgarten

Wolf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)